



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Nebengebührenordnung 2017, 1. Abänderung	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	11
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2018	12
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2018	13
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2018	15
Grazer Marktgebührenordnung 2018	17
Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz.....	21
Stadtgebiet, Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung.....	29
04.26.0 Bebauungsplan Lastenstraße/Peter-Tunner-Gasse Süd, Entwurf.....	34
14.18.0 Bebauungsplan Reininghausstraße/Karl-Morré-Straße/Bauernfeldstraße/Gaswerkstraße, Entwurf	35
14.24.0 Bebauungsplan Kastanienhof, Entwurf	36
Trassenverordnung betreffend die Neuanlage der Gemeindestraße Kratkyastraße	37
Trassenverordnung betreffend die Errichtung des Geh-, Rad- und Mischverkehrswegs Strasserhofweg	38
Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke.....	39
Aus der GR-Sitzung vom 29. Juni 2017	40
Impressum	50

VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0002

Nebengebührenordnung 2017 - 1. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates vom 14.12.2017, mit der die Nebengebührenordnung 2017 auf Grundlage des § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017, abgeändert wird:

ARTIKEL I

ÄNDERUNG IM „BESONDERERN TEIL“

Der Abschnitt „Sozialamt“, Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ lautet:

„§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Sozial- und SeniorenbetreuerInnen 5,459 % mtl.

Amtssachverständige der Pflege 5,459 % mtl.

Für MitarbeiterInnen im direkten Kundinnenkontakt/Kundenkontakt
des Referates für Mindestsicherung und Sozialhilfe,
der Infostelle Soziales,
der SozialCard,
des Referates für Behindertenhilfe,
des Referates für allgemeine soziale Dienste 3,116 % mtl.“

Im Abschnitt „Sozialamt - Wohnheime“ wird nach dem Unterabschnitt „§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

Leitung Frauenwohnheim
Leitung Männerwohnheim 5,459 % mtl.“

Im Abschnitt „Sozialamt - Zentralküche“ wird die Überschrift „Zentralküche“ durch die Überschrift „Küche Graz“ ersetzt.

Der Abschnitt „Amt für Jugend und Familie“, Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung“ lautet:

„§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

SozialarbeiterInnen
der Beratungs- und Kinderschutzstelle
an Werktagen 1,008 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag

Ärztinnen/Ärzte ab Dienstantritt 01.09.2016
an Wochentagen (MO - FR von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) 0,491 % pro Stunde“

Der Abschnitt „Abteilung für Bildung und Integration - Geschäftsbereich: Städtische Schulen“ lautet:

„§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

SchulwartInnen/Schulwarte für 5-Tage Woche 15,995 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit gem. § 31 b DO

Der/Dem Schulwartin/Schulwart, die/der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses die Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit für Schwangerenturnen in Höhe von mtl. 2,733 % bezogen hat, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie/er diese Funktion bekleidet.

Übergangsbestimmung zur Mehrleistungszulage gem. § 31 f DO

Der/Dem Schulwartin/Schulwart, die/der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses die Mehrleistungszulage für die Wartung des Therapieschwimmbeckens Rosenhain für die Monate September bis Juni eines Jahres in Höhe von mtl. 2,733 % bezogen hat, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie/er diese Funktion bekleidet.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

für Schulwartinnen und Schulwarte, die in folgenden Schulen tätig sind:

VS Afritschgasse 1,766 % mtl.

VS Algersdorf,
NMS Algersdorf 5,298 % mtl.

VS Andritz	1,766 % mtl.
VS Baiern	1,766 % mtl.
VS Berliner Ring	3,532 % mtl.
VS Bertha von Suttner, NMS Albert Schweitzer	3,532 % mtl.
VS Brockmann, Sonderpädagogisches Zentrum, VS für sprachgestörte Kinder	3,532 % mtl.
VS und HS Ellen Key, VSKL Elisabeth, NMS St. Leonhard	3,532 % mtl.
VS Eisteich	1,766 % mtl.
VS Engelsdorf , NMS Engelsdorf	5,298 % mtl.
VS Ferdinandeum, NMS Ferdinandeum, Musikmittelschule Ferdinandeum	1,766 % mtl.
VS Fischerau	3,532 % mtl.
VS Gabelsberger und NMS Kepler	3,532 % mtl.
VS Geidorf	1,766 % mtl.
VS Gösting	1,766 % mtl.
VS Hirten und NMS Fröbel	3,532 % mtl.
VS Karl-Morre, NMS Karl-Morre	3,532 % mtl.
VS Krones	1,766 % mtl.
VS Leopoldinum	1,766 % mtl.
VS Liebenau	1,766 % mtl.
VS Mariagrün	1,766 % mtl.

VS Expositur Mariagrün	1,766 % mtl.
VS Mariatrost	3,532 % mtl.
VS Murfeld	1,766 % mtl.
VS Neufeld	5,298 % mtl.
VS Neuhart	3,532 % mtl.
VS Nibelungen, Schulzahnambulatorium	1,766 % mtl.
VS Peter Rosegger	3,532 % mtl.
VS Puntigam, NMS Puntigam	5,298 % mtl.
VS Rosenberg	1,766 % mtl.
VS Schönau	3,532 % mtl.
VS St. Andrä, NMS St. Andrä	1,766 % mtl.
VS St. Johann, NMS St. Johann	3,532 % mtl.
VS St. Peter	1,766 % mtl.
VS Straßgang, NMS Straßgang	5,298 % mtl.
VS St. Veit	3,532 % mtl.
VS Viktor Kaplan, NMS Andritz	5,298 % mtl.
NMS Brucknerstraße, Sportmittelschule Brucknerstraße	5,298 % mtl.
NMS Dr. Renner	5,298 % mtl.
Polytechnische Schule Herrgottwies	3,532 % mtl.
Sonderschule Rosenhain	3,532 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO

Schulwartinnen und Schulwarte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses die Erschwerniszulage für die Mäharbeiten während der Vegetationsperiode bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion am jeweiligen Standort ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses ausüben.

Gruppe I (bis 1.500 m ²)	2,733 % mtl.
Gruppe II (ab 1.501 m ² bis 3.000 m ²)	5,069 % mtl.
Gruppe III (über 3.000 m ²)	7,022 % mtl.

für den Zeitraum 01.04. bis 31.10. d. jeweiligen Jahres

§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Ärztinnen/Ärzte der Schulzahnklinik	3,506 % mtl.
AssistentInnen der Schulzahnklinik	2,733 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Aufwandsentschädigung gem. § 31 j DO

Für Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses als Schulwartin/Schulwart verwendet werden, ist die Regelung betreffend die Aufwandsentschädigung anstelle einer Dienstwohnung weiterhin anzuwenden, solange sie die Funktion einer/eines Schulwartin/Schulwartes ausüben.“

Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, Unterabschnitt „§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ lautet:

„§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (ausgenommen PDL GGZ gesamt u. örtliche PDL)	4,676 % mtl.
Diplom-SozialbetreuerInnen	4,676 % mtl.
PflegeassistentInnen, PflegefachassistentInnen und Fach-SozialbetreuerInnen	3,116 % mtl.
Portierinnen/Portiere im Areal Gries	6,947 % mtl.“

Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, wird im Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung die Wortfolge

„1 Bedienstete/Bediensteter des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 1 Bedienstete/Bediensteter der Pflegeassistenz für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 0.00 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pflegewohnheim Aigner Rollett am Rosenhain, in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, im Pflegewohnheim Peter Rosegger und im Pflegewohnheim Erika Horn

an Samstagen 0,095 % pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen 0,152 % pro Stunde“

durch die Wortfolge

„1 Bedienstete/Bediensteter des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 1 Bedienstete/Bediensteter der Pflegeassistenz für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pflegewohnheim Aigner Rollett am Rosenhain, in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, im Pflegewohnheim Peter Rosegger und im Pflegewohnheim Erika Horn

an Samstagen 0,095 % pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen 0,152 % pro Stunde“

ersetzt.

Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ lautet:

„§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

LeiterIn des Haus- und Transportdienstes	5,459 % mtl.
Vertretung der Leitung des Haus- und Transportdienstes an allen Standorten	0,394 % pro Tag
Funktionsoberärztinnen/Funktionsoberärzte ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten	26,291 % mtl.
LeiterIn des Technik-Service-Teams	5,459 % mtl.
LeiterIn der Finanzbuchhaltung	5,459 % mtl.
LeiterIn des Finanzmanagements	10,919 % mtl.
Bedienstete in der Funktion „Strategische und operative Planung“	10,919 % mtl.
Vertretung der Stationsleitung (sofern nicht Anspruch auf DZL gem. § 9 DZlgVO besteht)	0,394 % pro Tag
Assistentinnen/Assistenten der GeschäftsbereichsleiterInnen (zB Pflegewohnheime und Wohnen+)	5,459 % mtl.

HeimleiterIn des PWH Aigner Rollett am Rosenhain, der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn	5,459 % mtl.
AssistentIn der Heimleitung des PWH Aigner Rollett am Rosenhain, der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn	0,394 % pro Tag
AnwenderbetreuerInnen	5,459 % mtl.
Angehörige der Beamtengruppe Pflegefachdienst mit einschlägiger Zusatzausbildung, sofern sie im Rahmen dieser Zusatzausbildung verwendet werden	10,919 % mtl.
Angehörige der Beamtengruppe Mittlerer Pflegedienst, die im Bereich der Sozialbetreuungsberufe nach dem Steiermärkischen Sozial- betreuungsberufsgesetz (StSBBG) als Diplom-SozialbetreuerInnen eingesetzt werden	5,459 % mtl.
Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegeassistentinnen und Pflegefachassistenten welche im Pflege-Pool arbeiten	5,459 % mtl.
1 Angehörige/Angehöriger des Haus- und Transportdienstes oder des Technik-Service-Teams für die Mehrleistung bei der Überprüfung der Medizinprodukte	5,459 % mtl.“

Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ lautet:

„§ 31 h DO - Erschwerniszulage

LeiterIn, FacharbeiterInnen des Haus- und Transportdienstes	4,676 % mtl.
LeiterIn, FacharbeiterInnen des Technik-Service-Teams	4,676 % mtl.
Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes	6,622 % mtl.
Medizinische Masseurinnen/Masseure	5,069 % mtl.
SeniorenbetreuerInnen	5,069 % mtl.
AbteilungshelferInnen	5,069 % mtl.
HeimhelferInnen	5,069 % mtl.
PflegeassistentInnen und PflegefachassistentInnen für für das Waschen und Ankleiden von Verstorbenen	0,394 % pro Verst.“

Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, Unterabschnitt „§ 31 i DO - Gefahrenzulage“ lautet:

„§ 31 i DO - Gefahrenzulage

Ärztinnen/Ärzte	8,571 % mtl.
DiplomsozialarbeiterInnen	4,676 % mtl.
Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (ausgenommen PDL GGZ gesamt)	4,676 % mtl.
Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes	4,676 % mtl.
Diplom-SozialbetreuerInnen	4,676 % mtl.
Medizinische Masseurinnen/Masseure	2,733 % mtl.
PflegeassistentInnen, PflegefachassistentInnen und Fach-SozialbetreuerInnen	2,733 % mtl.
HeimhelferInnen, AbteilungshelferInnen, Bedienstete für die BewohnerInnenwäscheversorgung	1,953 % mtl.

Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in der Funktion „Pflegedienstleitung GGZ gesamt“, die am 31.12.2013 die Gefahrenzulage gem. § 31 i DO bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr solange sie diese Funktion bekleiden.“

Der Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, Unterabschnitt „§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung“ lautet:

„§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Fach-SozialbetreuerInnen, PflegeassistentInnen, PflegefachassistentInnen, HeimhelferInnen, AbteilungshelferInnen	€ 49,83 pro Nachtdienst
Ärztinnen/Ärzte an Sonn- und Feiertagen	€ 205,23 pro Dienst (für 25 Stunden)

ausgenommen:

zusätzliche Dienste („2. Arzt“) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr“

Der Abschnitt „GBG - Gebäude- u. Baumanagement GmbH - Team Werkstätten“ lautet:

„§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

1 MitarbeiterIn für Kanzleitätigkeit	für 13 Üstd. mtl.
WerkmeisterInnen	für 11 Üstd. mtl.

§ 31 f DO - Mehrleistungszulage

WerkmeisterIn und StellvertreterIn
des Werkmeisters 3,408 % mtl.

§ 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete im handwerklichen Dienst 4,676 % mtl.“

Im Abschnitt „Holding Graz - Wasserwirtschaft“, Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschafts-
entschädigung“ wird nach der Wortfolge

„BetriebsleiterIn der Kläranlage Gössendorf bzw. dessen/deren VertreterIn und
BetriebsleiterIn im Betrieb Abwasser bzw. dessen/deren VertreterIn
an Werktagen 1,008 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag“

die Wortfolge

„LeiterIn Notfallmanagement und LeiterIn Störfallmanagement an allen Standorten
an Werktagen 1,008 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag“

eingefügt.

ARTIKEL II

INKRAFTTRETENS- UND VALORISIERUNGSBESTIMMUNG

Artikel I tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Eine Erhöhung dieser Nebengebühren nach der Bestimmung des § 9 des Allgemeinen Teiles der
Nebengebührenverordnung 2017 („Valorisierung“) findet mit Wirksamkeit 1.1.2018 statt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-074204/2017/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 10. April 2018 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 27.3.2018 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004515/2007/0019

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2018

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 183,90 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 183,90 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,03 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004519/2007/0021

Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2018

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Tarif A

zur Grazer AbfO 2006
(Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Behälter- größe	Entleerungen	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Bio- zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
120 Liter	1 x pro Woche	121,08	264,83	385,90	63,45	449,40
	2 x pro Woche	242,16	529,64	771,80	126,92	898,70
	14-tägig	60,53	132,41	192,90	32,37	225,30
	vierwöchig	30,65	65,18	95,80	18,13	113,90
240 Liter	1 x pro Woche	241,94	374,46	616,40	126,92	743,30
	2 x pro Woche	483,89	748,92	1.232,80	253,81	1.486,60
	14-tägig	121,51	186,69	308,20	63,45	371,70
	vierwöchig	60,76	93,35	154,10	32,37	186,50
1100 Liter	1 x pro Woche	1.116,71	1.462,90	2.579,60	571,08	3.150,70
	1 x pro Woche -1/12	93,03	121,94	215,00	47,92	262,90
	2 x pro Woche	2.233,41	2.925,79	5.159,20	1.142,18	6.301,40
	2 x pro Woche -1/12	186,04	243,88	429,90	95,83	525,70
	3 x pro Woche	3.350,12	4.388,68	7.738,80	1.713,26	9.452,10
	3 x pro Woche -1/12	279,17	365,73	644,90	143,74	788,60
	4 x pro Woche	4.466,83	5.851,58	10.318,40	2.284,35	12.602,80
	4 x pro Woche -1/12	372,31	487,56	859,90	190,36	1.050,30
	5 x pro Woche	5.583,53	7.314,49	12.898,00	2.855,43	15.753,40
	5 x pro Woche -1/12	465,32	609,50	1.074,80	238,28	1.313,10
	14-tägig	559,00	732,10	1.291,10	286,18	1.577,30
	14 tägig - 1/12	46,51	60,97	107,50	24,61	132,10
Müll-Sack (60 Liter)	6 Stück	41,02	25,04	66,10	6,47	72,60
	13 Stück	49,42	52,87	102,30	10,36	112,70
	26 Stück	65,40	105,54	170,90	18,13	189,00

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004519/2007/0021

Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2018

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz hat der Gemeinderat die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011 in Verbindung mit dem Beschluss vom 19. Jänner 2012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 1. Februar 2012). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 geltenden Entgelte werden daher wie folgt verlautbart:

Tarif B

(Entgelte für die Inanspruchnahme
besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft
in Euro excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I. Großcontainer - Restmüll*				
Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	26,60		
	12 bis 20 m ³	61,50		
	24 bis 30 m ³	68,70		
	Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung):		44,70	
	Fahrtpauschale (je Abholung):		59,20	
	Gewichtstarif (je Tonne):		239,50	
* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters.				
II. Containerabholung				
		pro angefangenen Monat	pro Tag ab dem 4. Tag	
Containermiete:	5 bis 10 m ³	24,20	2,30	
	12 bis 20 m ³	59,20	3,50	
	24 bis 30 m ³	66,50	4,50	
	Presscontainer	222,90	9,40	
Fahrtpauschale (je Abholung je Abholung inkl. 3 Tagesmieten):		59,20		
Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	239,50		
	Grünschnitt	91,10		
	Holz (beschichtet, organisch behandelt)	101,60		
	Sonstige	Preis auf Anfrage		
III. a. Biobehälter Zusatzentleerung				
Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	6,10		
	240 Liter	10,90		
III. b. Biobehälter Zusatzvolumen				
Entgelt (pro Jahr):	120 Liter	39,90		
	240 Liter	80,00		
	1100 Liter	366,40		
IV. Restmüllsack				
Entgelt (pro Sack 60 Liter):		7,40		
V. Grünschnittsack				
Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,50		
VI. Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour				
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	6,10		
	240 Liter	10,90		
VII. Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour				
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	14,40		
	240 Liter	19,40		
	1100 Liter	31,30		

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004656/2007/0015

Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018

Stand: ab 1. Jänner 2018

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benützung der Marktflächen und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß der Grazer Marktordnung (in der jeweils geltenden Fassung) sind an die Stadt Graz Gebühren zu entrichten.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht durch

1. Zuweisung des Marktstandplatzes,
2. Genehmigung der Benützung eines Marktgebietes für eine marktfördernde Aktivität
oder
3. durch tatsächliche Benützung der Marktfläche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht unbeschadet der tatsächlichen Benützung im Ausmaß des zugewiesenen Marktstandplatzes oder der genehmigten Benützung des Marktgebietes für eine marktfördernde Aktivität.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Erlöschen der Zuweisung oder mit Beendigung der tatsächlichen Benützung der Marktstandfläche.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist jene Marktpartei, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung oder Genehmigung im Sinne der Grazer Marktordnung ist oder jede natürliche oder juristische Person, die eine Marktfläche eines Marktes tatsächlich benützt.

§ 4

Berechnung der Gebühr

(1) Die Gebühr errechnet sich als Produkt aus der zugewiesenen oder tatsächlich benützten Marktfläche in Quadratmetern und den in §§ 5, 6 und 8 festgesetzten Einheitssätzen zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

(2) Die Gebühren für marktfördernde Aktivitäten bemessen sich nach den in § 7 festgelegten Pauschalsätzen zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

(3) Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden und der Bewegungsraum der Verkäuferinnen und Verkäufer ist bei der Bemessung der Benützungsgebühren voll mitzuverrechnen.

(4) Die Zahlungsbestätigung ist zu Kontrollzwecken beim Marktstandplatz aufzubewahren und über Verlangen der Behörde vorzuweisen.

(5) Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen.

§ 5

Handelsmärkte

(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

8,40 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

(2) Die Gebühr ist mit Bescheid in Höhe ihres Jahresbetrages festzusetzen und zu je einem Sechstel bis 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. September sowie 15. November zu entrichten. Der Bescheid über die Vorschreibung ist ein Dauerbescheid. Sein Inhalt gilt so lange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.

§ 6

Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte (temporäre Märkte)

(1) Auf den Jahrmärkten und Gelegenheitsmärkten an jedem Tag der Benützung:

2,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

(2) Die Marktgebühr wird im Zeitpunkt der mündlichen Zuweisung des Marktstandplatzes durch die Behörde fällig und ist gegen Erhalt einer Zahlungsbestätigung umgehend zu entrichten.

(3) Erfolgt die Buchung der Marktstandfläche über ein Online-Buchungssystem, wird die Gebühr vor Erhalt der elektronisch übermittelten Buchungsbestätigung für die gesamte Dauer sofort fällig. Mit der Entrichtung der Gebühr entsteht ein Rechtsanspruch auf Zuweisung der gebuchten Marktstandfläche.

§ 7

Marktfördernde Aktivitäten (nach §7 Grazer Marktordnung)

(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 7 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- Nicht geräumter Platz 450,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Geräumter Platz 550,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Nutzung der Markttische 200,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

(2) Die Pauschalgebühr ist mittels Bescheid festzusetzen und binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides für die gesamte Dauer der marktfördernden Aktivität zu entrichten.

§ 8

Gastronomie

(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 6,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz 5,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ab 14:00h)
- Jakominiplatz 6,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 6,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

(2) Die Gebühr ist für die Dauer der Zuweisung mit Bescheid in Höhe des Gesamtbetrages festzusetzen und ist zum jeweiligen Monatsersten in Höhe eines Monatsbetrages fällig.

§ 9
In-/Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Markgebührenordnung 2007, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 28.12.2016, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

RICHTLINIE

GZ.: 061103/2014/0003

Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2011, GZ.: A 2/6 – K 32-1995-40, novelliert durch den Stadtsenat am 29.9.2017, GZ.: 055899/2017/0001, wurden die „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz“ und darin unter Punkt 15. „Marktentgelt“, eine Wertsicherung der Benützungsentgelte, beschlossen.

Die „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz“ samt den, mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 geltenden Gebühren, sind wie folgt zu verlautbaren:

Präambel

Die Grazer ProduzentInnenmärkte haben eine lange Tradition und sind – soweit bekannt – in Österreich die einzigen „Bauernmärkte“ größeren Umfanges, die ausschließlich Waren aus eigener Produktion der BeschickerInnen anbieten. Die MarktkonsumentInnen legen als Ergänzung zu dem Angebot in Supermärkten besonderen Wert auf diese Art der Nahversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten. Um diesem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollen die Herkunft aus eigener Produktion, die Qualität und die Frische des Warenangebotes sowie das Angebot an kulinarischen Besonderheiten in dieser Richtlinie nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

1. Wirkungsbereich:

Diese Richtlinien regeln sämtliche von der Stadt Graz abgehaltenen landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz.

2. Marktflächen, Markttage, Marktzeiten und Verkaufszeiten:

Landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte finden statt:

Für die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte werden an Werktagen die Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 4.30 bis 14.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 6.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt. Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten in Andritz (dienstags) im Zeitraum März bis Ende November (Auf- und Abbauzeiten von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr) und St. Peter (dienstags) werden im Zeitraum März bis Ende November die Marktzeiten von 11.30 bis 20.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 12.00 bis 19.00 Uhr festgelegt.

1) Kaiser-Josef-Platz: Auf dem Marktgebiet des täglichen Marktes, sofern die Flächen nicht für diesen genutzt werden; werktags

2) Lendplatz: Auf dem Marktgebiet des täglichen Marktes, sofern die Flächen nicht für diesen genutzt werden; werktags

- 3) Hofbauerplatz: in der Markthalle an jedem Mittwoch und Samstag
- 4) Andritz: am Marktplatz im Bereich zwischen der Umkehrschleife der Straßenbahnhaltestelle, der Andritzer Reichsstraße und der Zufahrtsstraße zur Erzherzog Johann Hauptschule an jedem Samstag und von März bis Ende November zusätzlich an jedem Dienstag
- 5) Ragnitz: auf dem von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Vorplatz des Pfarrzentrums an jedem Dienstag und Freitag
- 6) Triestermarkt: auf der Verbindungsstraße zwischen der Vinzenz-Muchitsch-Straße und der Triester Straße bis in Höhe des Hauses Triester Straße 82 an jedem Mittwoch und Samstag
- 7) Gösting: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300 m² des Privatparkplatzes Standort Wiener Straße 286 an jedem Samstag
- 8) Wetzelsdorf: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 200 m² des Privatparkplatzes Standort Peter Rosegger-Straße 125 (Gasthaus „Lindenwirt“) an jedem Samstag
- 9) Hasnerplatz: auf einer Fläche von ca. 120 m² nördlich des ehemaligen Büchereiobjektes gegenüber den Häusern Hasnerplatz Nr. 1 und 2 an jedem Mittwoch und Samstag
- 10) Straßgang: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300 m² an der Bahnhofstraße und des Privatparkplatzes am Standort Kärntner Straße 451 jeden Samstag
- 11) Ostbahnhof: einer Fläche von ca. 395 m² am Standort Conrad-von-Hötzendorfstraße 104 (Vorplatz des Bezirksamtes Jakomini) an jedem Samstag
- 12) St. Peter: auf einer Fläche von ca. 300 m² am Standort St. Peter Pfarrweg 35 an jedem Samstag und von März bis Ende November zusätzlich jeden Dienstag
- 13) Geidorfplatz: auf einer von der Stadt Graz festgelegten Teilfläche von ca. 35 m² im Anschluss an das bestehende Marktgebiet entlang der Gehsteigfront der Heinrichstraße an jedem Mittwoch und Samstag.

Fällt ein Markttag der genannten Märkte auf einen Feiertag, so findet der Markt am Werktag davor statt. Auf den im Winter nur einmal wöchentlich betriebenen Märkten wird als Markttag in jener Woche, in die der 24. Dezember fällt, der 23. Dezember festgelegt.

Die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte dürfen vor Beginn der jeweiligen Verkaufszeit bezogen werden und sind unverzüglich, spätestens jedoch zum festgelegten Ende der Marktzeit gereinigt und geräumt zu verlassen.

Jedes Feilbieten und Verkaufen von Waren außerhalb der Verkaufszeiten ist verboten.

3. Marktgegenstände:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten sind nur aus eigener landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stammende oder auf eigenem bzw. gepachtetem Grund und Boden gesammelte saisonale Gegenstände zugelassen.

Als Marktgegenstände sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung - u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form , einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzeverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückt mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet sind (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

Zum Verkauf nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb, Wild und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur).

Bei Ernteausschlag durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B. Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit u. dgl.) kann über Antrag des/der ProduzentIn eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem/einer namentlich genannten ErzeugerIn durch die Marktaufsichtsorgane bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der KonsumentInnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer ProduzentInnen, die auf Grazer ProduzentInnenmärkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer ProduzentInnenmärkte nicht angeboten wird, kann einem/einer BeschickerIn dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden
- b) wenn ein von einem/einer BeschickerIn in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden

Das Ausmaß dieser gemäß Punkt a) bzw. b) zugekauften Produkte darf im Verhältnis zur eigenen Jahresproduktion nur geringfügig sein.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt ein Prüfauftrag durch das Referat Marktwesen an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft. Sollte die Kammer für Land- und Forstwirtschaft den Prüfbericht nicht innerhalb von 5 Werktagen übermitteln können, erfolgt die Überprüfung durch das Referat Marktwesen. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von den Marktaufsichtsorganen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Zukauf besteht nicht.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen bzw. den Kontrollorganen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des ErzeugerInnenbetriebes ersichtlich zu machen.

Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen kann auf Antrag für verkaufsfördernde und zeitlich beschränkte Gemeinschaftsaktionen genehmigt werden. Das Marktreferat kann derartigen Genehmigungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken sowie Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Beschaffenheit, Ausstattung und Reinhaltung von Verkaufseinrichtungen, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen und der Form der Ankündigungen erteilen.

4. MarktbeschickerIn:

Als MarktbeschickerInnen zugelassen sind landwirtschaftliche DirektvermarkterInnen aus Mitgliedsstaaten der EU, die Waren aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf den Markt bringen.

Den Bedürfnissen der Bevölkerung hinsichtlich Frische der Produkte, der regionaltypischen Kulinarik und der Versorgung mit traditionellen Roherzeugnissen und Produkten bzw. heimischen Spezialitäten ist bei der Zuweisung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Ebenso ist auf die Verträglichkeit in Hinblick auf die Ökologie und den Umweltschutz möglichst Bedacht zu nehmen.

Zum Nachweis der Selbsterzeugung der feilgehaltenen Waren muss der/die landwirtschaftliche ProduzentIn mit einem gültigen ProduzentInnennachweis ausgestattet sein.

Der ProduzentInnennachweis hat die Personaldaten, die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- bzw. Kleintierhaltung zu enthalten.

Die Angaben über den Betrieb müssen bei Produktionsflächen innerhalb Österreichs von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigt werden. Zu diesem Zwecke ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft berechtigt, Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

MarktbeschickerInnen aus anderen EU-Staaten müssen die Angaben im Ansuchen und im ProduzentInnennachweis durch entsprechende Bestätigungen der im Mitgliedsstaat sachlich und für den Produktionsort örtlich zuständigen Behörden bzw. von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vergleichbaren Interessensvertretungen oder Prüfstellen bestätigen lassen. Sämtliche Bestätigungen müssen von einem/einer in Österreich allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher/in oder Übersetzer/in die deutsche Sprache übersetzt werden und sind den Originalen beizulegen.

Um überregional vergleichbare Standards sicherzustellen, kann die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bei sämtlichen in diesen Richtlinien vorgesehenen Überprüfungen von BeschickerInnen mit landwirtschaftlichen Betrieben in anderen EU-Staaten einen Prüfauftrag an die örtlich zuständige Global-GAP Zertifizierungsstelle erteilen. Diese hat die Prüfung durchzuführen und einen Prüfbericht in deutscher Sprache an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Der ProduzentInnennachweis gilt für die Dauer von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nachträgliche Änderungen der bestätigten Daten bzw. Angaben im ProduzentInnennachweis oder im Ansuchen um Zulassung sind unverzüglich dem Referat Marktwesen bekannt zu geben.

Durch Abgabe des bestätigten ProduzentInnennachweises sind die Marktaufsichtsorgane der Stadt Graz - bei Erteilung eines Prüfauftrages durch die Marktaufsichtsorgane an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft deren Organe - berechtigt, bei Gefahr im Verzug bzw. bei Verdacht des Zuwiderhandelns gegen diese Richtlinien jederzeit und ohne Vorankündigung die im ProduzentInnennachweis angeführten Angaben im Betrieb direkt vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei Prüfaufträgen an eine Global-GAP Zertifizierungsstelle sind deren Organe berechtigt, die Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt für die in dieser Richtlinie genannten Überprüfungen einen pauschalierten Kostenbeitrag einzuheben. Von diesem Kostenbeitrag befreit sind BeschickerInnen, die über nicht mehr als 2.000 m² land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche verfügen. Die durch Überprüfungen einer beauftragten Global-GAP Zertifizierungsstelle anfallenden Kosten sind von dem/der ProduzentIn zu tragen.

Über Verlangen des Marktreferates hat der/die ProduzentIn den Nachweis über gekaufte Samen und Pflanzen sowie bei geschützten Kulturen (Glashäuser, Folientunnel) den Nachweis über den Energieverbrauch durch Vorlage der Rechnungen zu erbringen. Die Aufbewahrungsfrist für die Rechnungen und Belege beträgt zwei Jahre.

Bei der Ausübung der Markttätigkeit darf sich der/die landwirtschaftliche ProduzentIn nur der Dienstleistung seiner/ihrer Familienangehörigen oder seines/ihrer Eigenpersonals bedienen.

Unter Eigenpersonal sind alle DienstnehmerInnen eines/einer landwirtschaftlichen ProduzentIn zu verstehen, der/die zu ihm/ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis steht. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist auf Verlangen dem Marktaufsichtsorgan vorzuweisen.

5. MarkthelferIn:

Das Aufstellen und Wegräumen der von der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Marktgerätschaften wird von den dafür von der Stadt Graz bestellten MarkthelferInnen besorgt.

6. Standplatzvergabe:

Das Marktreferat vergibt Marktstandplätze - nach Abgabe eines Ansuchens durch den/die BewerberIn und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten ProduzentInnennachweises - durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen unter Berücksichtigung einer allfälligen Reservierung. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiters auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers/der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes, es sei denn, es liegt eine Reservierung vor.

Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden. Zuweisungen sind nicht übertragbar.

7. Reservierung:

Das Marktreferat kann für MarktbeschickerInnen, die Märkte regelmäßig beziehen, Standplätze reservieren. Diese Reservierungen werden für die Dauer von sechs Kalendermonaten vorgenommen und das Reservierungsentgelt nach dieser Richtlinie halbjährlich eingehoben. Reservierungen sind erst nach erfolgter Einzahlung des Reservierungsentgelts wirksam. Mindestens 10 % der insgesamt vorhandenen Markttische müssen für die tägliche Standplatzzuweisung zur Verfügung stehen. Wird der reservierte Standplatz drei Stunden nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Reservierung für diesen Tag und der Platz kann einem/einer anderen BewerberIn zugewiesen werden.

8. Ausschließungsgründe für eine Standplatzzuweisung:

Wer gegen die vorliegende Richtlinie verstößt, kann vom Marktreferat von der Zuweisung eines Standplatzes ausgeschlossen werden.

9. Äußeres Erscheinungsbild von Marktständen:

MarktbeschickerInnen haben Markttische und Verkaufswagen in gutem Zustand zu erhalten.

MarktbeschickerInnen haben am Stand folgende Daten in für KonsumentInnen gut ersichtlicher Weise bekannt zu geben: Vor- und Familienname bzw. FirmeninhaberIn, genaue Bezeichnung des Standortes des Betriebes sowie genaue Angaben über die Gemeinden, in welchen sich die Produktionsflächen befinden.

10. Ausweispflicht:

MarktbeschickerInnen sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

11. Verhalten:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist von jedermann Ruhe und Ordnung einzuhalten.

Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist von allen MarktteilnehmerInnen unverzüglich Folge zu leisten.

Es ist untersagt aufdringlich Waren anzubieten.

Die Durchsage von Werbetexten mittels Tonwiedergabe- und Verstärkergeräten ist verboten. Jede Beanspruchung von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere das Verstellen von Durchgängen, soweit es nicht in Zusammenhang mit dem Beziehen oder Räumen von Marktständen steht, ist verboten.

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten muss alles vermieden werden, was zur Brandgefahr führen kann.

Sonnen- und Windschutzeinrichtungen sowie offene Wärmequellen (Gasstrahler u. dgl.) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen oder Markteinrichtungen nicht gegeben ist.

12. Hygienebestimmungen:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in, von den MarktbeschickerInnen beizustellenden, geeigneten Behältern getrennt zwischen zu lagern und nach Marktschluss ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in öffentliche Papierkörbe untersagt. Die MarktbesucherInnen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag nach Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Alle Lebensmittel sind entsprechend den lebensmittelpolizeilichen und Hygienebestimmungen in Verkehr zu bringen.

Geschlachtete Kleintiere dürfen nur in geputztem bzw. abgezogenem und ausgeweidetem Zustand zum Verkauf angeboten werden.

13. Auskunftspflicht:

Die MarktbesucherInnen sind verpflichtet, den Marktaufichtsorganen jede den Marktverkehr betreffende Auskunft zu geben.

14. Regelung des Fahrzeugverkehrs:

Auf allen landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO.
- b) Fahrzeuge zum Zwecke der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen auf den, den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmarkt gewidmeten Marktteilen zu folgenden Zeiten: bis 8.00 Uhr früh und ab 12.00 Uhr mittags.

15. Marktentgelt:

Für die Benützung der Standplätze auf landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist pro tatsächlich besuchtem Markttag ein Benützungsentgelt und bei reservierten Standplätzen zusätzlich ein Reservierungsentgelt zu entrichten.

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten beträgt das Entgelt pro Markttag:

- a) für die benützte Fläche (pro Tisch) 2,50 Euro
- b) für die Bereitstellung eines Markttisches 1,00 Euro
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhängers) 2,90 Euro je Quadratmeter
- d) pro Tisch bzw. Wagen oder Anhänger wird ein Marketingbeitrag zur Förderung des Marktgeschehens von 0,20 Euro eingehoben

Das unter a) und b) genannte Benützungsentgelt wird im Fall der lit c) nicht eingehoben. Die Entgelteinhebung für den jeweiligen Markttag erfolgt durch die MarkthelferInnen oder Marktaufichtsorgane.

Für die Reservierung von Standplätzen sind folgende Entgelte zu bezahlen:

- a) für die täglich stattfindenden landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 3,70 Euro je Quadratmeter und
- b) für ein- bis zweimal wöchentlich stattfindende landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 2,40 Euro je Quadratmeter.

Das Reservierungsentgelt wird halbjährlich im Vorhinein eingehoben und ist bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht rückzahlbar. Die Bezahlung des Reservierungsentgelts hat bargeldlos zu erfolgen.

„Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Beträge sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.“

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung und endet mit dem Erlöschen der Zuweisung.

Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden und der Bewegungsraum des Verkäufers/der Verkäuferin ist bei der Bemessung der Benützungsentgelte voll mitzuverrechnen.

Zahlungspflichtig ist jener/jene MarktbesucherIn, dem/der ein Standplatz oder eine sonstige Fläche zugewiesen wird.

Zahlungsbestätigungen sind zur Ermöglichung einer Kontrolle beim Verkaufsstand aufzubewahren und über Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.8.2011 in Kraft.

Anträge auf Ausstellung eines ProduzentInnennachweises sind innerhalb eines Monates ab In Krafttreten dieser Richtlinie zu stellen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A10/1-019098/2004/0037

Stadtgebiet

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung, Verordnung gem. § 89a Abs 7a StVO 1960

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94 d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr 68/2017 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0029 vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 168,55 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 183,87 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 234,94 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 388,17 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 168,55 |

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 199,19 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 214,51 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 265,59 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 418,81 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 168,55 |

3. Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|--|----------|
| a) Fahrräder | € 25,53 |
| b) Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde je Stunde | € 102,15 |

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 13,28 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 13,28 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 16,34 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 20,43 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 6,13 |

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 10,21 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 10,21 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 13,28 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 16,34 |

e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 4,08

3. Fahrräder: € 1,53

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.:A14-069287/2017

04.26.0 Bebauungsplan „Lastenstraße/Peter-Tunner-Gasse Süd“ IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.26.0 Bebauungsplanes „Lastenstraße/Peter-Tunner-Gasse Süd“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28.12.2017 bis Donnerstag, dem 08.03.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-044004/2017

14.18.0 Bebauungsplan

„Reininghausstraße – Karl-Morré-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße“

XIV. Bez., KG: 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.18.0 Bebauungsplanes „Reininghausstraße – Karl-Morré-Straße – Bauernfeldstraße – Gaswerkstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28.12.2017 bis Donnerstag, dem 08.03.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-058748/2017

14.24.0 Bebauungsplan

„Kastanienhof“

XIV Bez., KG Baierdorf

Der Entwurf des 14.24.0 Bebauungsplanes „Kastanienhof“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28.12.2017 bis Donnerstag, dem 08.03.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-022566/2017/0008
Graz, am 1. Dezember 2017

Trassenverordnung betreffend die Neuanlage der Gemeindestraße Kratkystraße

Verordnung über die Neuanlage der Gemeindestraße "Kratkystraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Die Kratkystraße stellt eine Ost-West-Verbindung zwischen der Alten Poststraße und der Südbahnstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 330 m dar. Die bestehende Straße wird auf den Grundstücken Nr. 1186/4, Nr. 1185/11, Nr. 1186/10, Nr. 1185/7, Nr. 1186/1 und Nr. 1186/6, alle KG 63105 Gries, neu angelegt und erhält folgenden Regelquerschnitt: Im Norden wird ein Gehweg mit einer Breite von 2 m angelegt, südlich daran anschließend folgt ein Grünstreifen mit 2 m Breite, weiter südlich folgt ein Radweg mit Schutzstreifen mit einem Querschnitt von insgesamt 3,1 m, sodann ein befestigter Seitenstreifen mit 0,25 m Breite. Weiter südlich werden die Kfz-Fahrstreifen errichtet (3 m und 2,95 m Breite), die südlich von einem befestigten Seitenstreifen (Spitzgraben) mit 0,30 m Breite gesäumt werden. Im Bereich des Quartiers 13 folgt ein Grünstreifen mit einer variablen Breite zwischen 2,06 m bis 4,1 m. Die Straßenanlage wird im Süden mit einem weiteren Gehsteig mit 2 m Breite abgeschlossen. Die Kronenbreite beträgt zwischen 17 m und 21 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenabschnitts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan der Eisner ZT GmbH vom 31.03.2017 im Maßstab 1:500, Plannummer KRS-O_S_EP_VO01, einliegend in der Projektmappe "GRAZ REININGHAUS, Planungsabschnitt Kratkystraße Ost, Straßenrechtliches Einreichprojekt", vom 31.03.2017 zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-059131/2017/0008
Graz, am 1. Dezember 2017

Trassenverordnung betreffend die Errichtung des Geh-, Rad- und Mischverkehrswegs Strasserhofweg

Verordnung über die Trassierung des Geh-, Rad- und Mischverkehrswegs Strasserhofweg gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 1964/154, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Der bestehende Geh- und Radweg verläuft an der nördlichen Grundgrenze des Grundstücks Nr. 103/4, KG 63108 Andritz, in Richtung Andritzbach (Grundstück Nr. 773/2, KG 63108 Andritz). Mit dem verordnungsgegenständlichen wird dieser Weg verlängert. Zunächst wird der Andritzbach mittels einer Fertigteilbrücke gequert. Unmittelbar nach der Bachquerung biegt der Weg mit ca. 90° in Richtung Süden und wird an der östlichen Uferseite auf dem Grundstück Nr. 67/1, KG 63108 Andritz, bachparallel bis zum Grundstück Nr. 68/1, KG 63108 Andritz, geführt. An dieser Stelle biegt der Weg wiederum mit ca. 90° nach Osten und mündet nach ca. 100 m in den Strasserhofweg. Auf dieser Strecke liegt der Weg auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 67/1, Nr. 68/1, Nr. 68/4, Nr. 68/5, Nr. 68/6, Nr. 68/7, Nr. 68/8, Nr. 68/9, alle KG 63108 Andritz. Ab km 0,2+50,00 wird eine insgesamt 5,50m breite Fahrbahn errichtet, die sämtlichen Arten des öffentlichen Verkehrs gewidmet ist. Im Übergangsbereich vom Geh- und Radweg zur Mischverkehrsfläche wird ein Wendehammer errichtet.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan der Danninger & Partner Ziviltechniker KG "L 338 Statteggerstraße – Strasserhofweg, km 0,0 + 00,000 – km 0,3 + 61,000, Verordnungsplan 01" im Maßstab 1:500, einliegend in der Projektmappe "Straßenrechtliche Einreichunterlagen 2017, Geh-/Radweg Strasserhofweg, Abschnitt L 338 Statteggerstraße – Strasserhofweg, km 0,0 + 00,000 – km 0,3 + 61,000" vom August 2017, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A17-APO-076616/2017/0003

Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Karin Michaelis, 8511 St. Stefan ob Stainz, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8020 Graz, Floßlendstraße 3, KG Lend.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:
„Im Norden durch den Kalvariengürtel mit den Häusern beidseitig. Im Osten durch die Mur. Im Süden durch den Floßlendplatz mit den Häusern südseitig. Im Westen durch die Zeillergasse und die Kalvarienbergstraße mit den Häusern jeweils beidseitig.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 29. Juni 2017](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA,
Stadtrat Dr. Günter Riegler

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Elke Kahr, Mag. Robert Krotzer, Tina Wirnsberger und
47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Gemeinderätin Tamara Ussner

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Rudolf Moser

Beginn: 09:15 Uhr

Ende der Sitzung: 20:12 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- Reform im Behindertenbereich
(GRⁱⁿ Ribo, Grüne an StR Hohensinner, ÖVP)
- Benachteiligung der Stadt Graz beim Finanzausgleich
(GR Haßler, SPÖ an StR Riegler, ÖVP)
- Öffentliche Ausschreibung von Aufsichtsratsposten
(GR Swatek, Neos an Bgm. Nagl, ÖVP)
- Zufahrt in die Fußgängerzone Landhausgasse/Schmiedgasse
(GR Pogner, ÖVP an StR Kahr, KPÖ)
- Werbelinks unter Bildern auf den Bibliotheks-Webseiten
(GRⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ an StR Hohensinner, ÖVP)
- Deutschkurse mit Kinderbetreuung
(GRⁱⁿ Wutte, Grüne an StR Hohensinner, ÖVP)
- Fördergerechtigkeit und Infrastrukturkosten im Sport
(GR Ehmann, SPÖ an StR Hohensinner, ÖVP)
- Überprüfung der Qualität der Ausbildung und Fähigkeiten der 24-Stunden-Pflegepersonen
(GR Schwindsackl, ÖVP an StR Krotzer, KPÖ)
- Planungsarbeiten und Baubeschluss
Straßenbahnverlängerung Smart City
(GR Dreisiebner, Grüne an Bgm. Nagl, ÖVP)
- Ursachen der abgesagten Linienführung Straßenbahnlinie 8 und Planungsalternativen
(GRⁱⁿ Ussner, Grüne an Bgm. Nagl, ÖVP)
- Einnahmen der GBG aus Schotterabbau
(GRⁱⁿ Pavlovec-Meixner, Grüne an StR Riegler, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 29. Juni 2017

1

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 68209/2016-6 (21 MB)

Beschlüsse zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2017,
Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2017

- mehrheitlich angenommen (gegen Grüne, KPÖ, SPÖ, Neos)

2

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 28895/2017-2 (21 MB)

Beschlüsse zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2018,
Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2018

- mehrheitlich angenommen (gegen Grüne, KPÖ, SPÖ, Neos)

zu TO-Punkten 1 und 2:

- **GPS-1593/2017-3**
Wirtschaftsplan GPS 2017 und 2018
- **WG 39853/2016/0008**
Wirtschaftsplan Wohnen Graz 2017 und 2018

3

einstimmig angenommen

A 1 - 045690/2016-6

Dienstpostenplan 2017/18,
Beilage zum Voranschlag 2017/18

4

mit Mehrheit angenommen

A 5 - 028630/2017

SozialCard - Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungsbezuges

- mehrheitlich angenommen (gegen Grüne, SPÖ, KPÖ)

5

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21515/2006-220](#)

Rückführung GBG-Immobilien
Grundsatzbeschluss

- mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

6

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 30034/2006-80](#)

[A 16-30591/2005/57](#)

HLH Hallenverwaltung GmbH
Abschluss einer „Miettage“-Vereinbarung für die Jahre 2018 - 2022

- mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)

7

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 37673/2006-7](#)

[A 16 - 17130/2015/28](#)

Fördervereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen für die Jahre 2017 bis 2018

- mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)

8

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 30180/2006-19](#)

Beteiligungscontrolling;
Neufassung Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz

- mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ, Grüne, Neos)

9

einstimmig angenommen

[A 8 - 22244/2017-11](#)

[A 8/3 - 33757/2017-1](#)

„Neues Rechnungswesen im Magistrat Graz/VRV 2015“

1. Projektgenehmigung über € 5.338.000,-- in der AOG 2017-2022
2. Budgetvorsorge in der AOG 2017

10

einstimmig angenommen

[A 8 - 22244/2017-13](#)

Jugendstreetwork,
1.1.2018 bis 31.12.2020 mit der Möglichkeit einer optionalen Verlängerung für die Jahre 2021 und 2022,
Projektgenehmigung in der OG 2018 - 2020

11

einstimmig angenommen

[A 8/4 -17805/2017](#)

WG 39853/2016

Städt. Liegenschaft Sternäckerweg,
Gdst.-Nr. 933/4, EZ 1207, KG Graz Stadt - Messendorf,
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und dem Betrieb einer 20 kV-Leitung und Fernmeldeleitungen auf immer währende Zeit

12

einstimmig angenommen

[A 14 - 020245/2017/3](#)

Ergänzungsbeschluss zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz
Beschluss gemäß § 38 Abs 6 StROG

13

mit Mehrheit angenommen

WG 58074/2014/0005

Änderung der Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

- mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ, Grüne, Neos)

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 29. Juni 2017

14

einstimmig angenommen

Präs. 11913/2003/0003

Komitee der Internationalen Schülerspiele Vertretung der Stadt Graz

15

einstimmig angenommen

Präs. 12085/2003/0009

Kommunale Gemeinschaftsstelle - KGSt; Nominierung der Vertretung der Stadt Graz in der Mitgliederversammlung

16

einstimmig angenommen

Präs. 011009/2003/0024

Ferialermächtigung 2017

17

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 20081/2006-181 und

A 8 - 21515/2006-221

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Änderung diverser organisatorischer Regelungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat; Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss

- mit Mehrheit angenommen (gegen Grüne und SPÖ)
 - a) mehrheitlich angenommen (gegen SPÖ)
 - b) mehrheitlich angenommen (gegen SPÖ)
 - c) mehrheitlich angenommen (gegen SPÖ, KPÖ, Grüne und Neos)

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 40945/08-62](#)

Creative Industries Styria GmbH;
Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

- mehrheitlich angenommen (gegen die KPÖ)

19

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18345/06-119](#)

Universalmuseum Joanneum GmbH,
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Wechsel im AR Stimmrechtsermächtigung in der
Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

- mehrheitlich angenommen (gegen die KPÖ)

Punkt 1) mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)

Punkt 2) mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)

Punkt 3) mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)

Punkt 4) mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ, Grüne und Neos)

20

einstimmig angenommen

[A 8 - 15991/2016/4 und](#)

[A 13 - 37384/2013/122](#)

Sportunion Steiermark
Neubau der Internationalen Ballsporthalle in der Hüttenbrennergasse; Annahme des Fördervertrages Land
Steiermark

21

einstimmig angenommen

[A 8 - 22244/2017/0012 und](#)

[ABI - 39708/2012-58](#)

Frühe Sprachförderung von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz für
den Zeitraum: 1. September 2017 bis 31. August 2018, Projektgenehmigung über € 1.342.000,-- in der OG 2017 -
2018

22

einstimmig angenommen

A 15-32717/2017-1

GRAZ DIGITAL

Richtlinie für die Unterstützung von Hochleistungsdatenanschlüssen

23

mit Mehrheit angenommen

Präs. 029497/2007/0009

Neuregelung der „Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre" des Gemeinderates

- mehrheitlich angenommen (gegen Neos)

Anfragen an den Bürgermeister

- Geschäftsordnung Gemeinderat (GR Dreisiebner, Grüne)
- Frauenförderung (GRⁱⁿ Marak-Fischer, SPÖ)
- Masterplan Verkehr (GR Muhr, SPÖ)
- Leistungen Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten (GR Swatek, Neos)

Anträge

- Rauch- und alkoholfreie Kinderspielplätze (GRⁱⁿ Kaufmann, ÖVP)
- Errichtung einer E-Tankstelle am Areal der Servicestelle St. Peter (GR Spath, GRⁱⁿ Potzinger und GR Stöckler, alle ÖVP)
- Sanierung der Volksschule Andritz – Prochaskagasse (GR Fabisch, KPÖ)
- Errichtung Trinkwasserbrunnen – Hauptradroute 13 „Gösting – Thalersee“ (GR Sikora, KPÖ)
- Jakominiplatz – Grünraum- und Erholungskonzept (GR Sikora, KPÖ)
- Prüfung einer Teilnahme an der Urlaubsaktion für SeniorInnen (GRⁱⁿ Taberhofer, KPÖ)
- Stärkung von Re-Use und Reparaturbranche für den Aufbau einer Kreislaufwirtschaft 4.0 (GRⁱⁿ Pavlovec-Meixner, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidiabteilung,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

